Ausfertigung

Aktenzeichen:
38 Ns 36 Js 95151/18
9 Cs 36 Js 95151/18 AG [redacted]

DR. SCHMITZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
27. Sep. 2019
Wissmannstraße 3a · 14193 Berlin
Tel. (030) 32 90 04-0 · Fax (030) 32 90 04-56

Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[redacted], Schweiz

Verteidiger:
Rechtsanwalt Andreas **Jede**, Wissmannstraße 3a, 14193 Berlin, Gz.: 00170/18

wegen fahrlässiger unerlaubter Mitnahme von Schusswaffen

Das Landgericht - 38. Kleine Strafkammer - Stuttgart hat in der Hauptverhandlung vom 06.09.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [redacted]	als Vorsitzender
[redacted]	als Schöffin
[redacted]	als Schöffin
Staatsanwältin [redacted]	als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt Andreas Jede	als Verteidiger
[redacted]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die **Berufung der Staatsanwaltschaft** gegen das Urteil des Amtsgerichts [redacted] wird als unbegründet

verworfen.

Auf die **Berufung des Angeklagten** wird das Urteil des Amtsgerichts [redacted]

aufgehoben.

Der Angeklagte ist der

fahrlässigen unerlaubten Mitnahme von Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes

schuldig.

Er wird zu der

Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 150,- €

verurteilt.

Die Staatskasse trägt die Kosten der Berufung des Angeklagten und der Berufung der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:
§§ 52 Abs. 1 Nr. 2 d, Abs. 4, 2 Abs. 2, 32 Abs. 1 S. 1 WaffG iVm Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG iVm Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 und 1.3, 1.3.1 und Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 und Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D zum WaffG

Gründe:

I

Das Amtsgericht [redacted] verurteilte den Angeklagten am [redacted] wegen „fahrlässiger Mitnahme von vier Schusswaffen und 204 Patronenmunition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in Tateinheit mit einem fahrlässigen Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften“ zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je € 150,-. Mit der hiergegen form- und fristgerecht eingelegten Berufung erstrebte er den Wegfall der Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Aufbewahrungsvorschriften. Die Staatsanwaltschaft begehrte mit ihrer ebenfalls zulässigen Berufung einen Schuldspruch wegen jeweils vorsätzlicher Begehungsweise und die Einziehung eines von dem Angeklagten nach Deutschland verbrachten Gewehrs, Hersteller Krieghoff, Kal. 6,6 x 57, Nr. [redacted]. Das Rechtsmittel des Angeklagten hatte im Gegensatz zu demjenigen der Staatsanwaltschaft Erfolg.

II

Der heute [redacted] Jahre alte Angeklagte wuchs bei seinen Eltern [redacted] auf. [redacted]. Über seine Vermögensverhältnisse ist insofern nur bekannt, dass ihm ein BMW Cabrio der oberen Mittelklasse zur Verfügung steht.

Der ledige Angeklagte hat [redacted] Kinder. [redacted]

Der Angeklagte ist physisch und psychisch altersentsprechend gesund. Er blieb bis jetzt von schwerwiegenden Unfällen und Krankheiten mit überdauernden Folgen verschont. Auch leidet er an keinen stoffgebundenen oder sonstigen Suchterkrankungen.

Er ist seit seinem 19. Lebensjahr Jäger und auch durch den geleisteten Grundwehrdienst im Umgang mit Waffen überaus erfahren.

Das Bundeszentralregister enthält keine Einträge zu ihm.

III

Der Angeklagte, der als Jäger einen Jagdschein für Deutschland besitzt und als solcher seit Jahren ein bis drei Mal jährlich mit Jagdwaffen von der Schweiz nach Deutschland kommt, reiste am 19. oder 20.07.2018 mit dem Pkw an einer nicht mehr näher feststellbaren Grenzstelle mit dem Pkw von seinem Wohnsitz in [redacted]/Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein. In seinem Pkw befanden sich eine Einzelladerbüchse des Herstellers Haenel, Kaliber .22, Nr. [redacted], ein Drilling des Herstellers Krieghoff Kaliber 6,5 x 57 / 16/70 Nr. [redacted] – jeweils Waffenkategorie C der Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG –, der Lauf einer Bock-Doppelflinte des Herstellers Heym, Kaliber 16/70 Nr. [redacted] – ohne Einordnung in eine Waffenkategorie der Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG – und ein Verschluss-Systemkasten mit Hinterschaft für die Schusswaffe Haenel, Nr. [redacted] – Waffenkategorie D der Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG. Schließlich hatte er im Pkw insgesamt 204 Patronen diverser Kaliber für Jagdwaffen bei sich, nämlich 27 Patronen des Kalibers 16/70, 16 Patronen des Kalibers 17/12, 100 Stück des Kalibers .22WinMag, 19 Stück des Kalibers 6,5 x 88, 8 Stück des Kalibers 6,5 x 57R, 29 Stück des Kalibers .38Wadcutter, 1 Stück Kaliber 6,35mm, 1 Stück Kaliber 8 x 57JRS, 1 Stück Kaliber 7 x 65R, 1 Stück Kaliber 7 x 64 und 1 Stück Kaliber .22Hornette. Die Waffen bzw. Waffenteile waren sämtlich in den Europäischen Feuerwaffenpass des Angeklagten eingetragen, den dieser im Jahr 2012 erstmals beantragt und am [redacted] in der Schweiz ausgestellt erhalten hatte. Die auf fünf Jahre begrenzte Gültigkeit dieses Passes verlor der Angeklagte aus Unachtsamkeit aus den Augen und vergaß daher, ihn im Jahr 2017 verlängern zu lassen. Er war daher mangels einer deutschen Waffenbesitzkarte bei dem Grenzübertritt nicht im Besitz einer Erlaubnis, die Waffen über die Grenze nach Deutschland zu bringen. Auf diesen Fehler im vorliegenden Verfahren hingewiesen, beantragte der Angeklagte in der Schweiz einen neuen Feuerwaffenpass, der ihm alsbald ausgehändigt wurde.

Der Angeklagte plante bei der Einreise nach Deutschland, mit diesen Waffen nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten auf den Schießstand zu gehen, um dort den für eine spätere Jagd in Deutschland, zu der er eingeladen war, notwendigen Schießnachweis erbringen zu können. Infolge einer für ihn überraschenden Vervielfachung seiner Termine nach seiner Ankunft in

[redacted] erkannte er, dass die Zeit für einen Besuch auf dem Schießstand nicht mehr reichen würde. Er entschloss sich daher, die Waffen, Waffenteile und Munition nicht mehr wie bisher im Kofferraum seines Pkw zu deponieren.

Im Gebäude [redacted] gibt es im Treppenhaus einen Wartungsschacht, der durch eine Stahltür von diesem abgetrennt ist. Der Schacht und die Tür enden etwa 1m über dem Fußbodenniveau des Treppenhauses. Die Tür ist nur mit einem Schlüssel zu öffnen. Von dem Schlüssel gab es zur Zeit des verfahrensgegenständlichen Geschehens zwei Exemplare, von denen sich eines im Besitz des Angeklagten befand und eines bei einem der im Gebäude [redacted] war. Das Treppenhaus selbst war zu [redacted] den Öffnungszeiten der weiteren drei in dem Gebäude ansässigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Mieter für jedermann zugänglich. Die Hauseingangstür war nicht verschlossen. Durch die Tür zur Tiefgarage, die direkt gegenüber der Tür zu dem Wartungsschacht liegt und 25 bis 30 Parkbuchten umfasst, hatten jedenfalls alle dort parkberechtigten Personen Zutritt, wobei die Parkberechtigung eine Tätigkeit bei einer Mietpartei voraussetzte. Außerhalb der Öffnungszeiten bestand jedenfalls für die Angehörigen [redacted], die über einen Schlüssel verfügten, Zutritt zu dem Treppenhaus und damit dem Bereich vor dem Wartungsschacht. All dies war dem Angeklagten bekannt.

In der Auffassung, dass die Waffen, Waffenteile und Munition in dem Wartungsschacht besser aufbewahrt seien als im Kofferraum seines Pkw entnahm der Angeklagte die Waffen aus dem Auto. Ein Gewehr befand sich in einem nicht verschließbaren Transportbehältnis; diejenigen für die andere Waffe, die Waffenteile und die Munition waren verschließbar, aber nicht verschlossen. Er schloss die Tür zum Wartungsschacht auf und legte die Waffen in einer der Tür entfernter gelegenen Ecke des Schachts ab. Dann holte er die Munition, die er darin in der Nähe der Tür abstellte. In der Eile wegen seiner geschäftlichen Termine kümmerte er sich nicht weiter darum, den Zugriff unbefugter Personen auf die Waffen, Waffenteile und Munition zu unterbinden. Er zog den Schlüssel aus dem Schlüsselloch, ohne die Tür vollständig zu schließen und ohne sie abzuschließen. Dass die Waffen, Waffenteile und Munition damit nicht vor dem Zugriff Dritter gesichert waren und er so die Gefahr eines Zugriffs Dritter auf diese Gegenstände schuf, erkannte er und nahm dies in seiner Eile billigend in Kauf.

Tatsächlich fiel dem Zeugen [redacted] am 20.07.2018 gegen 16.00 Uhr die einige Zentimeter weit offenstehende Tür zu dem Wartungsschacht auf. Da er diese noch nie offen gesehen hatte, warf er einen Blick hinein und entdeckte dabei den von dem Angeklagten in der Nähe der Tür abgestellten Munitionskoffer. Er nahm diesen heraus, öffnete ihn und erkannte, dass er scharfe Munition enthielt. Er informierte deswegen die Polizei. Da das Polizeirevier [redacted] keine Beamten zur Abholung der Munition [redacted] schicken konnte, verwahrte der Zeuge den Munitionskoffer in

Absprache mit der Polizei in einem besonders feuer- und zutrittsgesicherten Raum [redacted] Die Polizei setzte wiederum die Waffenbehörde der Stadt [redacted] von diesem Fund in Kenntnis, weshalb sich deren Mitarbeiter [redacted] am Morgen des 23.07.2018 zum [redacted] begaben, um den Koffer abzuholen. Sie ließen sich bei dieser Gelegenheit den Fundort zeigen und entdeckten dabei auch die vom Angeklagten weiter hinten abgelegten Waffen und die Waffenteile, die sie ebenfalls an sich nahmen.

In der Hauptverhandlung erster Instanz hat der Angeklagte auf die Rückgabe der Waffen, Waffenteile und die Munition mit Ausnahme des Drillings Krieghoff, den er von seinem Vater vererbt erhielt und an dem er ein besonderes affektives Interesse hat, verzichtet.

IV

A

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen nicht näher überprüften Einlassungen dazu. Die Kammer hegt keine Zweifel, dass er insoweit keine unrichtigen, ihm zum Nachteil gereichenden Angaben gemacht hat.

Dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist, hat die Kammer dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister entnommen.

B

Zur Sache hat sich der Angeklagte wie folgt eingelassen:

Er sei an dem 19. oder 20.07.2018 frühmorgens mit dem Pkw von seinem Wohnsitz in [redacted] der Schweiz nach [redacted] gefahren. Die verfahrensgegenständlichen Waffen und Waffenteile, die in seine Schweizer Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen seien, sowie die Munition, die sämtlich für Jagdwaffen passend und bestimmt gewesen sei, habe er auf dieser Strecke in dem Kofferraum des Pkw transportiert. Eine deutsche Waffenbesitzkarte habe er für diese Waffen nicht. Er sei jedoch Inhaber eines deutschen Jagdscheins. Die Mitnahme der Waffen etc. sei zu dem Zweck erfolgt, um nach geschäftlichen Terminen, die er mit zwei bis drei Stunden veranschlagt gehabt habe, auf einem deutschen Schießstand zu schießen und damit einen Schießnachweis für eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen Teilnahme an einer Jagd vorweisen zu können. Seine Tagesplanung habe so ausgesehen, dass er nach der Schießübung mit den Waffen wieder in die Schweiz hätte fahren wollen. In [redacted] angekommen habe er seine geschäftlichen Termine abgearbeitet. Er habe dann überraschend Telefonate erhalten, die zu weiteren umfangreichen und wichtigen Terminen

geführt hätten. Da er die Waffen auf den deswegen erforderlich gewordenen Fahrten nicht weiter im Pkw habe transportieren wollen, habe er den Entschluss gefasst, sie zusammen mit den Waffenteilen und der Munition in dem Wartungsschacht des Gebäudes [redacted] aufzubewahren. Der Wartungsschacht sei mit einer dreifach verriegelten Brandschutztür von dem Treppenhaus des Gebäudes getrennt und besitze keine Fenster. Er habe ihn daher als den sichersten Lagerort eingeschätzt. Die Waffen etc. habe er bis zur Erledigung seiner Termine darin belassen wollen. Aus welchem Grund er den Raum nicht geschlossen und abgeschlossen habe, könne er sich nicht mehr erklären. Vermutlich sei er durch ein Telefonat abgelenkt gewesen und handele es sich dabei um ein Versehen. Aus den neu hinzugekommenen Terminen hätten sich weitere zu regelnde Angelegenheiten ergeben, so dass er sich bis Montag, den 23. Juli, in [redacted] aufgehalten habe. Übernachtet habe er, da er in [redacted] über keine Wohnung verfüge, in Hotels. An dem Tag habe er in einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin des [redacted] zufällig von dem Fund von Waffen erfahren. Er habe ihr dann mitgeteilt, dass es sich um sein Eigentum handele. Im Zusammenhang mit der geplanten Abholung der Waffen bei der Waffenbehörde in [redacted] habe sich dann für ihn völlig unvorbereitet ergeben, dass sein Europäischer Waffenpass abgelaufen gewesen sei, weshalb ihm die Waffen nicht ausgehändigt worden seien. Diesen Pass habe er sich im August 2012 erstmals ausstellen lassen. Dessen Ablaufdatum fünf Jahre später habe er aus den Augen verloren und ihn dann versehentlich nicht verlängern lassen. Nach dem Vorfall sei er ihm in der Schweiz anstandslos verlängert worden.

Die Waffen seien in entsprechenden Waffenkoffern gewesen. An einem von ihnen, der sehr alt sei, sei noch nie ein Verschlussmechanismus angebracht gewesen. Der andere sei wohl wie der Munitionskoffer verschließbar, aber nicht abgeschlossen gewesen.

Er komme in der Regel in Abständen von 7 bis 14 Tagen nach Deutschland. Waffen habe er auf diesen Fahrten zwischen ein und drei Mal im Jahr bei sich.

Die räumlichen Gegebenheiten des Gebäudes [redacted], sowie die Zutritts- und Schlüsselverhältnisse dort schilderte der Angeklagte wie festgestellt.

C

1. Die Mitnahme der Waffen, Waffenteile und Munition von der Schweiz nach Deutschland, ohne im Besitz eines gültigen Feuerwaffenpasses zu sein, hat der Angeklagte glaubhaft eingeräumt. Nachdem der Angeklagte einen Wohnsitz nur in der Schweiz hat, diese Gegenstände in [redacted] aufgefunden wurden und die Waffen und Waffenteile in dem – zeitlich abgelaufenen – in der Schweiz ausgestellten Feuerwaffenpass eingetragen sind, bestand keinerlei Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit dieses Geständnis. Die Einstufung

der Waffen und Waffenteile in die diversen Kategorien hat die Kammer dem Feuerwaffenpass entnommen.

Die Einlassung des Angeklagten, die Gültigkeitsfrist des Feuerwaffenpasses aus Versehen nicht bemerkt und deswegen in gutem Glauben an seine Berechtigung mit den Waffen, Waffenteilen und der Munition die Staatsgrenze passiert zu haben, ließ sich nicht widerlegen.

Dass eine derartige, langjährige Frist zur Verlängerung einer Erlaubnis in Vergessenheit geraten kann, entspricht der Lebenserfahrung. Insbesondere wenn der Angeklagte seit fünf Jahren immer wieder im Vertrauen auf seine Berechtigung die Staatsgrenze mit Waffen passierte, was die Kammer für glaubhaft hielt, kann eine Prüfung, wann diese Berechtigung verlängert werden muss, aus dem Blick geraten oder deren Gültigkeitsdauer falsch erinnert werden. Belastbare Indizien, dass der Angeklagte darüber hinaus die ungültig gewordene Erlaubnis zum Transport von Waffen über Staatsgrenzen für möglich gehalten oder gar gekannt und sich damit abgefunden gehabt hätte, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben. Allein der Umstand, dass im Umgang mit Schusswaffen eine besondere Sorgfalt von deren Besitzern gefordert werden kann und muss, belegt im Einzelfall nicht, dass die Problematik eines möglicherweise ungültig gewordenen Feuerwaffenpasses tatsächlich erkannt worden ist. Ebenso bietet die Überschreitung der Gültigkeitsdauer des Waffenpasses um knapp ein Jahr bei der verfahrensgegenständlichen Tat noch keinen stichhaltigen Beleg dafür, dass sich dies dem Angeklagten zwangsläufig aufdrängen musste und aufgedrängt hat. Schließlich lässt der situationsbedingt falsche Umgang des Angeklagten mit den Waffen bei deren Aufbewahrung in dem Wartungsschacht keinen tragfähigen Rückschluss darauf zu, dass es ihm schon bei deren Mitnahme über die Staatsgrenze hinweg gleichgültig gewesen wäre, ob er dazu berechtigt ist oder nicht. Auch eine Gesamtschau dieser möglichen Anknüpfungspunkte für den Vorwurf eines bedingt vorsätzlichen Verhaltens hat der Kammer nicht ausgereicht, um eine derartige Feststellung zu treffen.

2. Demgegenüber war der Angeklagte von dem – nur in vorsätzlicher Begehungsweise strafbaren – Vorwurf einer unsicheren Aufbewahrung der Waffen aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

   a) Die räumlichen Gegebenheiten im Gebäude [redacted], und die Zutrittsmöglichkeiten dazu hat die Kammer anhand der Einlassung des Angeklagten, der Aussage des Zeugen [redacted] und der in Augenschein genommenen Lichtbilder, die die Zugänge zu dem Gebäude und die Verhältnisse im Treppenhaus wiedergaben, festgestellt.

b) Dass die Waffen, Waffenteile und Munition sich in dem nicht geschlossenen und nicht abgeschlossenen Wartungsraum befanden, ergab sich zum einen aus der Einlassung des Angeklagten und zum anderen aus den Aussagen der Zeugen [redacted] Diese beiden bekundeten, den Munitionskoffer bzw. die Waffen und Waffenteile wie festgestellt in dem offenen Wartungsraum aufgefunden zu haben.

c) Der Angeklagte hat eingeräumt, diese Gegenstände aus dem Kofferraum seines Pkw dorthin verbracht zu haben.

d) Die Kammer ist ihm allerdings nicht gefolgt, soweit er geltend gemacht hat, das Unterlassen, die Tür zu dem Wartungsraum zu schließen und zu verschließen, sei ein bloßes Versehen gewesen. Der Angeklagte war sich nach seiner eigenen Einlassung des Problems bewusst, für eine sichere Aufbewahrung der Waffen, Waffenteile und Munition Sorge tragen zu müssen, nachdem sich weitere von ihm wahrzunehmende Termine ergeben hatten und sich sein Plan zur Rückkehr in die Schweiz am selben Tag zerschlagen hatte. Er war somit in der Tatsituation gedanklich auf die sichere Verwahrung dieser Gegenstände fixiert. Zu diesem Zweck hat er sie in den Wartungsraum getragen, zunächst die Waffen und Waffenteile, die er aus diesem Grund sogar in dem der Tür entfernt gelegenen Bereich des Raums ablegte, und dann den Munitionskoffer. Dass er sich für den Munitionskoffer nicht mehr die Zeit nahm, diesen ebenfalls in einer gewissen Entfernung von der Tür abzulegen, sondern im – bei geöffneter Tür – unmittelbaren Sichtbereich dahinter, belegt, dass er sich in Eile befand. In Verbindung mit dem Umstand, dass der Angeklagte im aktuellen Bewusstsein um seine Verpflichtung zu einer sicheren Aufbewahrung der Waffen sich nicht einmal die Zeit nahm, die Tür zu schließen, geschweige denn die Tür abzuschließen – beides wichtige, aber schnell zu erledigende Handgriffe, von denen ein Telefonat schwer ablenken kann –, hat die Kammer daraus den Schluss gezogen, dass für den Angeklagten – mutmaßlich aufgrund der Dringlichkeit der weiteren Termine – situationsbedingt die Vermeidung des Zugriffs eines Dritten auf die Waffen nur noch von sekundärer Bedeutung war und er darauf vertraute, dass sie dort auch bei möglicherweise geöffneter Tür von niemandem entdeckt oder gar mitgenommen würden. Dies gilt umso mehr, als dem Angeklagten bekannt war, dass jedenfalls ein Waffentransportkoffer und der Munitionskoffer unverschlossen waren, ein Finder von ihnen also ohne weiteren Aufwand von deren Inhalt hätte Gebrauch machen können.

e) Indessen ist dieser Verstoß gegen §§ 52 Abs. 3 Nr. 7a, 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, WaffG, 13 Abs. 9 AWaffV nach Auffassung der Kammer nicht unter Strafe gestellt.

i. Die Kammer hat den Sachverhalt als noch der Privilegierung gemäß § 13 Abs. 9 AWaffV unterworfen betrachtet. Die – wenngleich mehrtägige – Abwesenheit des

Angeklagten begründet noch keine stationäre Aufbewahrung der Waffen, für die deutlich schärfere Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 AWaffV bestehen.

ii. Soweit in der Literatur – Rechtsprechung liegt zu dieser Rechtsfrage, soweit ersichtlich, noch nicht vor – die Auffassung vertreten wird, das Gesetz enthalte ohnehin nur eine Strafbestimmung für den Verstoß gegen die stationäre Aufbewahrung von Waffen (s. Gade, WaffG, 2. Aufl., 2018, § 52, Rz. 58a ff), findet diese im Wesentlichen aus der Gesetzeshistorie abgeleitete Interpretation jedenfalls im Wortlaut der Norm keine Stütze. Die Ausführungen in den einschlägigen Drucksachen zu der Gesetzesbegründung sind dazu nicht eindeutig (s. BR-Drucksache 61/17; BT-Drucksache 18/11239). Allerdings enthält auch der einzige andere geläufige Kommentar zu der aktuellen Gesetzeslage zumindest keinen Hinweis auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Aufbewahrungspflichten für Waffen im Falle einer vorübergehenden Aufbewahrung (Münchener Kommentar zum StGB/Heinrich, 3. Aufl. 2018, WaffG, § 52, Rn 93f.).

iii. Die Entscheidung dieser Rechtsfrage kann jedoch dahinstehen, da es nach Auffassung der Kammer § 13 Abs. 9 AWaffV bereits an einer hinreichenden Bestimmtheit fehlt, um Anknüpfungspunkt für eine Strafnorm zu sein.

Art. 103 Abs. 2 GG statuiert für Strafnormen u.a. einen Bestimmtheitsgrundsatz, demzufolge jedermann vorhersehen können soll, welches Verhalten verboten und mit welcher Strafe es bedroht ist (z.B. BVerfG Beschl. v. 23.7.2010 – 2 BvR 2559/08, 105, 491/09). Maßstab für die Klarheit der Norm ist dabei der Verständnishorizont des Bürgers als Normadressat (z.B. BVerfG Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648 (3649). Danach muss der Bürger dem Gesetzestext – ohne an dieser Stelle auf das Problem der inhaltlichen Ausfüllung einer Strafnorm mittels einer Verordnung einzugehen – entnehmen können, was ihm noch erlaubt ist und wodurch er sich gegebenenfalls schon strafbar macht. Das Bestimmtheitsgebot unterliegt jedoch Einschränkungen. So führte das BVerfG zu den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot aus: „Das Gebot der Bestimmtheit darf nicht übersteigert werden; die Gesetze würden sonst zu starr und kasuistisch und könnten der Vielgestaltigkeit des Lebens, dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr gerecht werden.[...] Das Strafrecht kann deshalb nicht darauf verzichten, allgemeine Begriffe zu verwenden [...] Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit bedeutet also nicht, dass der Gesetzgeber gezwungen ist, sämtliche Straftatbestände ausschließlich mit rein deskriptiven, exakt erfassbaren Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben .... Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht sind deshalb nicht von vornherein verfassungsrechtlich zu beanstanden“ (BVerfG Beschl. v. 21.6.1977 – 2 BvR

308/77, BVerfGE 45, 363 (371). Daher lässt das Bundesverfassungsgericht Einschränkungen des Bestimmtheitsgebots zu und zwar abgestuft je nach der Schwere der angedrohten Strafe, dem besonderen Fachwissen bei bestimmten Kreisen von Normadressaten und der Existenz einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in Strafnormen (s. dazu die Übersicht bei Dannecker in Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, § 1 StGB, Rz. 185ff).

An diesem Maßstab gemessen ist § 13 Abs. 9 AWaffV zu unbestimmt, um den Normadressaten hinreichend zu verdeutlichen, welche Pflichten sie zur Vermeidung einer Strafbarkeit erfüllen müssen.

Insoweit ist zu beachten, dass der Strafrahmen des § 52 Abs. 3 WaffG eine Strafandrohung von drei Jahren vorsieht, im Rahmen der gesetzlich zulässigen Freiheitsstrafen also eher im unteren Bereich angesiedelt ist. Auch ist der Kreis der Normadressaten, also der Waffenbesitzer, relativ klein und verfügen diese regelmäßig über Fachwissen zu dem sachgerechten Umgang mit Waffen. Schließlich ist die Vielgestaltigkeit der äußeren Umstände bei einem zulässigen Waffentransport zu beachten, wegen der sich die vom Normgeber verlangten Verhaltensweisen nur schwer in konkret formulierte, aber allgemeingültige Anforderungen kleiden lassen. Dies erlaubt nach den Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine gewisse Freiheit bei der Formulierung eines Straftatbestands.

Indessen formuliert § 13 Abs. 9 AWaffV, dass der Verpflichtete bei einer vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen und Munition außerhalb der Wohnung diese „unter *angemessener Aufsicht* aufzubewahren oder durch *sonstige erforderliche Vorkehrungen* gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme *zu sichern* hat". Somit enthält die Norm zum einen mit „angemessener Aufsicht" und „erforderlichen Vorkehrungen" zwei völlig offene Tatbestandsmerkmale, die die Verhaltensanforderungen an den Normadressaten in keiner Weise konkretisieren. Die Vorstellungen davon, was gerade noch oder eben nicht mehr „angemessen" bzw. „erforderlich" ist, können sich auch innerhalb des Kreises der Normadressaten über eine größere Bandbreite erstrecken. Vorgegeben wird lediglich das Ziel des von dem Waffenbesitzer geforderten Verhaltens, nämlich ein Abhandenkommen, also den Verlust, oder eine unbefugte Ansichnahme, d.h. den Zugriff Dritter auf die Waffen bzw. Munition, zu verhindern. Die Zielvorgabe hilft dem Normadressaten jedoch bei der Bestimmung, was ihm im Einzelnen abverlangt wird, nicht. Da es letztendlich keine absolute Sicherheit gegen einen Verlust oder den Zugriff Dritter auf eine Waffe geben und der Gesetzgeber diese daher nicht einfordern kann, bleibt der

Waffenbesitzer auf der Grundlage des § 13 Abs. 9 AWaffV auch bezüglich des Grades an von ihm zu bewirkender Sicherheit in einem breiten Bereich möglicher Maßnahmen im Ungewissen, was von ihm unter Androhung von Strafe im Falle einer Pflichtverletzung zur Sicherung seiner Waffen verlangt wird. Dies ist mit dem Bestimmtheitsgebot nicht mehr vereinbar. Denn jedenfalls Grundsätze und Beispiele, wie eine Waffe während eines Transports aufzubewahren sei, lassen sich formulieren, um dem Normadressaten zumindest eine Richtlinie an die Hand zu geben, auf welche Weise und mit welchem Grad an Sicherheit er deren Aufbewahrung zu bewirken hat. Um die Vielgestaltigkeit der Sachverhalte abzudecken kann der Normgeber dann diese Beispiele in einem Tatbestand mit einem Zusatz wie „oder in gleich sicherer Weise" versehen. Der Vergleich mit der Ausgestaltung der Vorschriften zu der sicheren Aufbewahrung von Waffen am Wohnsitz des Waffenbesitzers, die minutiöse Vorgaben zur Bauweise des Waffenbehältnisses enthalten, veranschaulicht den Mangel an Bestimmtheit bei der Formulierung des § 13 Abs. 9 AWaffV besonders deutlich. Schließlich hilft dem Normadressaten der Umstand, dass nur ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten strafbar ist, nicht weiter. Da ihm die tatsächlichen Umstände, unter den er seine Waffen gegebenenfalls unter Missachtung der „erforderlichen" Vorkehrungen verwahrt hat, bekannt sind, könnte er nur einen Irrtum über die Erforderlichkeit von weitergehenden Vorkehrungen geltend machen, der in der Regel zu einem vermeidbaren Verbotsirrtum führen und daher seine Strafbarkeit nicht berühren würde.

V

Der Angeklagte hat sich somit der fahrlässigen unerlaubten Mitnahme von Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2d, Abs. 4 WaffG schuldig gemacht.

VI

1. Ausgehend vom Strafrahmen des § 52 Abs. 4 WaffG hat die Kammer zugunsten des Angeklagten gewürdigt, dass er nicht vorbestraft ist und es sich bei seinem Vergehen angesichts des Umstands, dass er bis 2017 über einen gültigen Feuerwaffenpass verfügte und diesen nach dem Tatgeschehen ohne weiteres wieder erhalten hat, um einen eher formalen Rechtsverstoß handelt. Darüber hinaus war der Angeklagte geständig, wobei allerdings ein Bestreiten des Sachverhalts ohnedies wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Da für den Angeklagten nachteilige jagd- oder waffenrechtliche Folgeentscheidungen der Verwaltungsbehörden wegen des vorliegenden Urteils nur möglich, aber nicht zwingend vorgegeben

sind, hat die Kammer dieser Möglichkeit keine maßgebliche Bedeutung für die Strafzumessung beigemessen.

Andererseits handelte es sich bei dem Versehen des Angeklagten um keine leichte Fahrlässigkeit. Es darf von ihm angesichts der Gefährlichkeit von Schusswaffen erwartet werden, dass er sich zumindest in regelmäßigen Abständen über das Ausmaß und die Dauer seiner Erlaubnisse im Umgang mit Waffen informiert, insbesondere, wenn er sie ins Ausland mitnimmt. Dies wäre ihm vorliegend auch ohne nennenswerten Aufwand möglich gewesen. Zudem bezog sich die Tat auf mehrere Waffen und zugleich auch passende Munition. Auch sein Nachtatverhalten in Form des Verstoßes gegen die Aufbewahrungspflichten hat die Kammer im Rahmen der Strafzumessung gewürdigt.

Unter Abwägung dieser Strafzumessungsaspekte hat sie auf eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen erkannt.

Angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die die Kammer anhand der wenigen vorliegenden Erkenntnisse schätzen musste, hat sie die Tagessatzhöhe auf € 150,- festgesetzt.

Nachdem der Angeklagte [redacted], sein Einkommen es ihm erlaubt, als Freizeitbeschäftigung der Jagd nachzugehen, und er einen Pkw der gehobenen Mittelklasse fährt – wie der Zeuge [redacted] berichtete –, ist davon auszugehen, dass sich sein verfügbares Nettoeinkommen deutlich vom Durchschnittseinkommen in Deutschland nach oben abhebt. Aufgrund einer vorsichtigen Schätzung ist die Kammer daher davon ausgegangen, dass ihm aus seinem Nettoeinkommen auch nach Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen und Schuldendiensten jedenfalls € 4.500,- verbleiben.

2. Von einer Einziehung des Drillings hat die Kammer abgesehen. Die Anordnung der Einziehung ist gemäß § 54 Abs. 2 WaffG im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Mitnahme von Schusswaffen fakultativ. Der Angeklagte hat im Übrigen auf die sichergestellten Waffen, Waffenteile und die Munition verzichtet und aufgrund eines nur affektiven Interesses von einem Verzicht auch auf den Drilling abgesehen. Da die Kammer letztlich keine Gefahr für die Allgemeinheit erkennen konnte, wenn der Drilling im Besitz des Angeklagten verbleibt, hat sie von dieser Einziehungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

VII

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 473 Abs. 1, 3 StPO. Nachdem der Angeklagte über seinen Verteidiger das Berufungsziel mit dem Schriftsatz vom 11.04.2019 dahingehend definiert hatte, dass er den Wegfall der Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Aufbewahrungsvorschriften anstrebt, ist ein voller Erfolg seiner Berufung eingetreten.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt!
Stuttgart, [redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
[redacted]